

IFG/2015-MDI, Widerspruch zum Bescheid vom 13.8.2015

Hiermit erhebe Widerspruch gegen den Bescheid in o.g. Sache.

Zur Begründung:

(1) Es handelt sich ganz offenbar nicht einmal um eine teilweise Gewährung der begehrten Informationen. Die Anfrage bezog sich auf Dokumente zur elektronischen Kriminalakte (eKA), also des Systems bzw. der Systeme, die die Haltung von Kriminalakten in elektronischer Form gestatten. Die Errichtungsanordnungen der beiden *Nachweissysteme* KAN und BKA-AN sind, soweit ersichtlich, nicht einschlägig.

Nun räume ich ein, dass beide Datenbanken längst die Tiefe dessen, was für ein Nachweissystem plausiblerweise notwendig sein mag, überschritten haben. Eine datenschutzrechtliche Überprüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. der vorgehaltenen Daten mag also an sich geboten sein, war aber nicht Gegenstand der Anfrage. Dass Verweise auf Inhalte der eKA in den Nachweissystemen gehalten werden, ist umgekehrt selbstverständlich.

Wenn die eKA etwa durch Nutzung der KAN-Freitextfelder („Sondervermerk“) implementiert sein sollte, so geht dies jedenfalls nicht aus den Errichtungsanordnungen hervor und bedürfte, wenn dem so wäre, erheblich genauerer Erläuterungen, etwa zu Volltextindizes. Auch wenn die Fußnote auf S. 3 diese auszuschließen scheint, legen die Sternchen unter 5.4 nahe, dass eben doch weitere Indizes existieren.

Wie immer dem sein mag: Die beiden Dokumente geben keinerlei Aufschluss über die tatsächlichen Möglichkeiten der Verfahren um die eKA. Wenn die vorgelegten Dokumente die ganze Rechtsgrundlage zum Betrieb der eKA darstellen sollten, würde das System, sofern es auch nur einen Bruchteil der Funktionen der bislang in Papierform geführten Kriminalakten erfüllen sollte, offensichtlich rechtswidrig betrieben. Da ich nicht vermuten möchte, dass dies der Fall ist, bitte ich erneut um Überlassung zumindest der tatsächlichen Errichtungsanordnung(en) der die eKA implementierenden Systeme sowie weiterer einschlägiger Dokumente (vgl. unten).

(2) Ich bestreite weiter die Verweigerungsgründe. Für mich erschließt sich nicht, wie das Bekanntwerden etwa der Datenbankschemata hinter der eKA bei der Vorbereitung eines Angriffs auf die BKA-IT hilfreich sein könnten. Das wäre allenfalls denkbar, wenn trivialste Fehler in der Implementierung begangen worden wären („SQL Injection-Lücke“) – in diesem Fall aber wären die Schemata ohnehin rasch zu ermitteln. Umgekehrt hat die Anfrage explizit nicht IP-Adressen von Gateways, Firewall-Politiken oder Ähnliches zum Gegenstand.

Selbst wenn ein exotisches Szenario denkbar wäre, in dem schwere Fehler des BKA oder seiner Zulieferer eine Gefährdung möglich erscheinen lassen, sind solche Konstrukte immer noch abzuwägen gegen das Interesse der Öffentlichkeit, etwaige Auskunftsansprüche, die aus der elektronischen Führung von Kriminalakten entstehen, zu evaluieren. Das BKA kann sich nicht durch nebulöse Andeutungen hypothetischer Gefahren aus datenschutzrechtlichen Verpflichtungen winden.

Nebenbei merke ich an, dass die Berliner Polizei bei IFG-Anfragen durchaus auch Datenbank-Schemata freigegeben hat. Wenn das BKA seine EDV für schlechter gesichert hält als die Berliner Kollegen die ihre, so würde ich Aktivitäten zur Behebung der vermuteten Missstände erwarten, gemeinsam mit einer Schätzung, wann wohl die Sicherung der EDV soweit fortgeschritten sein wird, dass einer Auskunft auf Berliner Niveau nichts mehr im Wege steht.

(3) Zum Verweis auf eine Vertraulichkeitseinstufung führen Sie richtig aus, dass eine Geheimhaltung nur angezeigt ist, wo „tatsächlich den vorgenannten Verschlussgrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind.“ Es ist wiederum nicht vorstellbar, dass größere Teile von Pflichtenheften, Übergabeprotokollen oder anderer technischer Dokumentation – die, da zur Beurteilung des Systems hilfreich, in die Anfrage eingeschlossen sind – eines ja im „Hellfeld“ polizeilicher Arbeit angesiedelten Systems eine solche Rechtfertigung zulassen. Sofern tatsächlich kleine Teile konkrete für vorstellbare Angriffe potenziell nützliche Angaben enthalten sollten, könnten (erwartbar kurze) Passagen geschwärzt werden. Dies wäre gegenüber einer vollständigen Auskunftsverweigerung die bürgerrechtsschonendere Vorgehensweise.

Abschließend möchte ich anmerken, dass ich sowohl aus Kosten- wie auch aus Bequemlichkeitsgründen eine Überlassung der Dokumente in elektronischer Form bevorzugen würde. Meine E-Mail-Adresse findet sich im Briefkopf.

Mit freundlichen Grüßen,

...